

Justiz | Zwängerei der Oberwalliser Staatsanwaltschaft
wegen geringfügiger Cannabismengen

Bundesrecht kommt hier offenbar nicht in die Tüte



Eigenkonsum. Bei geringfügigen Mengen (nicht mehr als zehn Gramm) gibt es weder eine Verzeigung noch ein ordentliches Strafverfahren.

SYMBOLBILD KEYSTONE

OBERWALLIS | Wenn ein erwachsener Kiffer nicht mehr als zehn Gramm Cannabis auf sich trägt, kommt er mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken davon. Das hatte das Schweizer Parlament 2012 so beschlossen, um Polizei und Justiz zu entlasten und Kosten zu sparen. Die Oberwalliser Behörden wollen davon aber nichts wissen.

DAVID BINER

Das mussten zwei junge Männer aus dem Raum Zürich erfahren, die im letzten Sommer ins Wallis gereist sind, um in Zermatt einen Halt auf ihren Wanderferien einzulegen. Bei einer Verkehrskontrolle in Täsch beschlagnahmte die Zermatter Gemeindepolizei bei ihnen 6,9 Gramm Marihuana respektive 7,1 Gramm Haschisch. Knapp zwei Wochen später flatterte bereits der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft samt Einzahlungsschein ins Haus: Beide werden wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetzes schuldig gesprochen und müssen je eine Busse von 600 Franken bezahlen sowie die Verfahrenskosten von 200 Franken übernehmen. Ein teurer Ausflug.

Die beiden Kollegen entschlossen sich daraufhin, Einsprache zu erheben. Die Busse falle zu hoch aus, wenn man bedenke, dass das Aufsichtstragen von kleinen Mengen in der Schweiz mit einer Ordnungsbusse geahndet werde.

Nicht wissen, nicht wollen?

Dabei beziehen sich die jungen Männer auf eine Revision des Betäubungsmittelgesetzes, die seit dem 1. Oktober 2013 in Kraft ist. Demnach haben National- und Ständerat beschlossen, dass die Polizei bei geringfügigen

Mengen (nicht mehr als 10 Gramm) eine Busse von 100 Franken ausstellen kann. Wird diese Busse vom Konsumenten akzeptiert, gibt es weder eine Verzeigung noch ein ordentliches Strafverfahren. Mit dieser Neuerung sollen die Polizei sowie die Justiz entlastet, damit Kosten gespart und die Ahndung des Cannabiskonsums schweizweit vereinheitlicht werden.

Im Wallis ist diese Gesetzesrevision offenbar noch nicht angekommen. Zumindest dann nicht, wenn man von einem Gemeindepolizisten kontrolliert wird. So hält die Oberwalliser Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest mit dem Verweis, dass es die Kantone seien, die die Polizeiorgane für die Erhebung der Ordnungsbussen bestimmen. Und gemäss einer kantonalen Verordnung sei es im Wallis die Kantonspolizei, die bei Cannabiskonsum ein vereinfachtes Verfahren durchführen kann, die Gemeindepolizei hingegen nicht. Bei dieser Anwendung des Gesetzes spielt es für die Behörden offenbar keine Rolle, dass der entsprechende Bericht des Gemeindepolizeibeamten nicht nur zuhanden der Kantonspolizei bestimmt war, sondern von dieser auch auf dem Posten in Zermatt abgestempelt worden ist. Der Bagatellfall hätte an dieser Stelle also bereits erledigt werden können: Vorausgesetzt, die Beamten kennen den revidierten Artikel und sind gewillt, diesen auch umzusetzen.

Drohkulisse der Polizei

Auch die sture Haltung der Staatsanwaltschaft kommt einer unverhältnismässigen Zwängerei gleich. Denn nach der gescheiterten Einsprache zeigten sich die beiden Männer offen dafür, den Fall mit einem Deal ad acta zu legen. Anstelle der 800 Franken waren sie bereit, die Hälfte zu bezah-

len. Das ist zwar immer noch das Vierfache einer Ordnungsbusse. Mit dem Kompromiss hofften sie aber, die Geschichte nun endlich hinter sich zu bringen. Ohne Erfolg. In einer ordentlichen Verhandlung wird sich nun das Bezirksgericht mit dem Fall beschäftigen müssen.

Die Geschichte der beiden Touristen zeigt aber nicht nur, dass ein Strafmass im Wallis offenbar davon abhängt, ob man von der Kantons- oder der Gemeindepolizei gefilzt wird. Sie legt auch Mängel beim Vorgehen der Zermatter Gemeindepolizisten offen. So geben beide Männer an, dass die Beamten, bevor es überhaupt zu einem Dialog kam, über Funk bereits einen Drogenspürhund anvisierten. Daraufhin befragten sie die beiden Reisenden, ob sie Betäubungsmittel dabei hätten und falls ja, würde sich eine rasche Kooperation strafmildernd auswirken. Ohne Widerrede und mit der Ordnungsbusse im Hinterkopf händigten sie den Beamten den Stoff aus.

Die Drohkulisse mit dem Drogenhund zeigte also Wirkung. Ohne einen konkreten Tatverdacht zu nennen – die Tauglichkeit des Fahrzeugs oder des Fahrers wurde im Polizeibericht mit keinem Wort beanstandet –, wurden die Männer durch- und untersucht. Danach gefragt, nannte auf der Fahrt zum Polizeiposten einer der Polizisten einen falschen, frei erfundenen Namen. Dazu liess er es sich offenbar nicht nehmen, Böser-Cop-Spielchen mit den Aufgegriffenen zu spielen. «Iär heit scho hüoro Päch ka», soll er zu den jungen Männern gesagt haben. Zynischerweise sollte der Beamte recht behalten. Denn mit 800 Franken Busse hat sich das korrekte Verhalten der beiden ganz und gar nicht strafmildernd auf das Urteil ausgewirkt.